

Satzung



LANZ *Bulldog* CLUB
NORDPFALZ e.V.

Stand 03/2016

§ 1 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen LANZ Bulldog Club Nordpfalz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67824 Feilbingert.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturwerten und die Pflege des landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere die Erforschung, Erhaltung, Pflege und der Einsatz historischer Landtechnik.
2. Der Satzungszweck wird im Besonderen dadurch verwirklicht, dass die Wirkungsweise historischer Landmaschinen erforscht und diese einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorfürungen zugänglich gemacht werden. Hiermit soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend, an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt oder den Zielen des Vereins zustimmt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. Kündigung
 - c. Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres ohne Einhaltung einer Frist beim Vorstand gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung).
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt allein.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

Die Vorstandmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgelegt wird
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während eines Jahres austritt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand zwei Jahre im Amt ist
 - d. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e. Vorbereitung und Durchführung von besonderen Veranstaltungen
 - f. Wahl der drei weiteren Ausschussmitgliedern
 - g. Satzungsänderungen

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

3. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder

- wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
4. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
 5. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und drei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
 6. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
 7. a) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
b) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Beitragspflicht

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Feilbingert, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Brauchtumpflege) zu verwenden hat.